

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 154

ausgegeben am 27. September 1996

---

## Ordnungsbussenverordnung (OBV)<sup>1</sup>

vom 13. August 1996

Aufgrund von Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (Ordnungsbussengesetz; OBG), LGBL 1995 Nr. 179<sup>2</sup>, verordnet die Regierung:

### Art. 1

#### *Bussenliste*

Die Bussenliste im Anhang 1 umfasst die Straftatbestände und Beträge für jene Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die im vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) durch die Landespolizei und die Gemeindepolizei mit Ordnungsbussen geahndet werden.

### Art. 2<sup>3</sup>

#### *Zusammentreffen mehrerer Widerhandlungen*

Erfüllt die Täterin oder der Täter durch eine Widerhandlung mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen nur dann nicht zusammengezählt, wenn:

- a) mit dem Parkieren oder Halten des Motorfahrzeugs im Halteverbot zusätzlich ein anderer Tatbestand des ruhenden Verkehrs nach Anhang 1 Ziff. 2 erfüllt ist;
- b) eine Person für den Sachverhalt gleichzeitig als Fahrzeughalterin und Fahrzeugführerin bzw. als Fahrzeughalter und Fahrzeugführer nach Anhang 1 Ziff. 4 und 5 verantwortlich ist;

- c) zwei oder mehr allgemeine Verkehrsregeln, Signale oder Markierungen missachtet werden, die denselben Schutzzweck haben.

Art. 3

*Formulare*

Die Formulare im Ordnungsbussenverfahren müssen mindestens die Angaben nach Anhang 2 enthalten.

Art. 4<sup>4</sup>

*Weisungen*

Die Regierung kann für die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens Weisungen erlassen.

Art. 5

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 17. November 1987 zum Gesetz über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (Bussenliste), LGBL 1987 Nr. 72;
- b) Verordnung vom 27. Februar 1990 über die Abänderung der Bussenliste, LGBL 1990 Nr. 16.

Art. 6

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1<sup>5</sup>

## Bussenliste

(Art. 1)

Ziffer	Titel	Betrag in Franken
1.	<b>Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer; Administrative Bestimmungen</b>	
100.	Nichtmitführen	
1.	des Führerausweises (Art. 9 Abs. 4 SVG)	20
2.	des Lernfahrausweises (Art. 9 Abs. 4 SVG)	20
3.	des Fahrzeugausweises (Art. 9 Abs. 4 SVG)	20
4.	der Bewilligung für Spezialtransporte (Art. 9 Abs. 4 SVG iVm Art. 76 Abs. 1 VRV)	20
5.	des Abgas-Wartungsdokuments (Art. 57a Abs. 4 VRV)	20
6.	der Ausnahmegewilligung zu einer signalisierten Vorschrift (Art. 9 Abs. 4 SVG und Art. 17 Abs. 1 SSV)	20
101.	Nichtmitführen	
1.	des Einlageblattes oder Ausdruckes des Vortages (Art. 15 Abs. 7 Bst. a und/oder b und Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)	140
2.	der übrigen mitzuführenden Einlageblätter oder Ausdrucke (Art. 15 Abs. 7 Bst. a und/oder b und Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85); pauschal	80
3.	der Ersatz-Fahrtsschreibereinlageblätter (Art. 12 Abs. 2 ARV iVm Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)	40
4.	des Ersatz-Druckerpapiers (Art. 12 Abs. 2 ARV iVm Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)	40
5.	der Fahrerkarte bei einem Fahrzeugwechsel mit analogem und digitalem Fahrtsschreiber in einer Arbeitsschicht (Art. 15 Abs. 7a der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)	140

6.	einer Bestätigung über die arbeitsfreien Tage (Art. 14 Abs. 1 ARV)	20
7.	eines Auszuges aus dem Arbeitszeitplan und einer Ausfertigung des Linienfahrplanes (Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006)	40
102.1.	Nichteintragen der erforderlichen Angaben im digitalen Fahrtschreiber (Art. 15 Abs. 5a der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)	140
2.	Unrichtiges Bedienen des digitalen oder analogen Fahrtschreibers (Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EWG) 3821/85)	140
103.1.	Nichtbeschriften des Fahrtschreiber-Einlageblattes oder Ausdruckes (Art. 15 Abs. 1, 2 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)	40
2.	Unvollständiges Beschriften des Fahrtschreiber-Einlageblattes oder Ausdruckes (Art. 15 Abs. 1, 2 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)	40
3.	Wahrheitswidriges Beschriften des Fahrtschreiber-Einlageblattes oder Ausdruckes (Art. 15 Abs. 5 und 5a der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)	40
4.	Verwenden eines nicht typengeprüften Fahrtschreiber-Einlageblattes (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)	40
5.	Verwenden eines nicht zum Fahrtschreiber passenden Einlageblattes (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85)	40
6.	Verwenden von nicht zugelassenem Druckerpapier (Art. 12 Abs. 2 ARV iVm Anhang 1B Ziff. 136 der Verordnung (EWG) 3821/85)	40
106.1.	Unterlassen der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Ausweises oder einer Bewilligung erfordern (Art. 15 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 1 VZV)	20
2.	Unterlassen der Meldung von Änderungen auf den Fahrtschreiberkarten (Art. 9 Abs. 3 ARV)	20
3.	Unterlassen der Meldung der Beschädigung, der Fehlfunktion, des Verlustes oder des Diebstahls einer Fahrtschreiberkarte (Art. 9 Abs. 5 ARV)	20
4.	Unterlassen der Rückgabe der Fahrerkarte (Art. 9a Abs. 6 ARV)	20
5.	Unterlassen der Rückgabe der Werkstattkarte (Art. 9b Abs. 5 ARV)	20

2.	<b>Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr</b>	
200.	Überschreiten der zulässigen Parkzeit (Art. 47 Abs. 8 SSV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
201.	Erneutes Parkieren (Art. 47 Abs. 8 SSV)	
1.	innerhalb des gleichen Strassenzuges in der Blauen Zone, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
2.	auf dem gleichen Parkplatz in der Blauen Zone, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
3.	innerhalb des gleichen Strassenzuges auf einer Parkfläche mit Gebührenpflicht, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
4.	innerhalb des gleichen Strassenzuges auf einer Parkfläche mit zeitlicher Beschränkung, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
5.	auf dem gleichen Parkplatz mit Gebührenpflicht, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
6.	auf dem gleichen Parkplatz mit zeitlicher Beschränkung, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
202.	Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen	
1.	der Parkscheibe am Fahrzeug (Art. 47 Abs. 4 und 10 SSV)	40
2.	des Parkzettels am Fahrzeug (Art. 47 Abs. 7 und 10 SSV)	40
3.	der "Parkkarte für behinderte Personen" am Fahrzeug (Art. 22b VRV, Art. 64 Abs. 5 SSV)	40
203.1.	Einstellen einer falschen Ankunftszeit auf der Parkscheibe (Art. 47 Abs. 4 SSV)	40
2.	Ändern der eingestellten Ankunftszeit, ohne wegzufahren (Art. 47 Abs. 4 SSV)	40
3.	Nichtingangsetzen der Parkuhr (Art. 47 Abs. 6 SSV)	40
4.	Verbotenes Nachzahlen (Art. 47 Abs. 8 SSV)	40
5.	Zahlen nach abgelaufener Parkzeit (Art. 47 Abs. 8 SSV)	40

204.	Halten an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen (Art. 20 Abs. 2 Bst. a VRV)	50
205.	Halten in Engpässen (Art. 20 Abs. 2 Bst. b VRV)	40
206.	Halten neben einem Hindernis in der Fahrbahn (Art. 20 Abs. 2 Bst. b VRV)	40
207.1.	Parkieren auf einer Einspurstrecke (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf einer Einspurstrecke (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)	50
208.1.	Parkieren neben einer Sicherheitslinie, wenn nicht wenigstens eine 3 m breite Durchfahrt frei bleibt (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten neben Sicherheitslinien, wenn nicht wenigstens eine 3 m breite Durchfahrt frei bleibt (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)	50
209.1.	Parkieren neben einer ununterbrochenen Längslinie, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten neben einer ununterbrochenen Längslinie, wenn nicht wenigstens eine 3 m breite Durchfahrt frei bleibt (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)	50
210.1.	Parkieren neben einer Doppellinie, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten neben einer Doppellinie, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VRV)	50
211.1.	Parkieren auf einer Strassenverzweigung (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf einer Strassenverzweigung (Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV)	50
212.1.	Parkieren vor einer Strassenverzweigung näher als 5 m vor der Querfahrbahn (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten vor einer Strassenverzweigung näher als 5 m vor der Querfahrbahn (Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV)	50

213.1.	Parkieren nach einer Strassenverzweigung näher als 5 m vor der Querfahrbahn (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten nach einer Strassenverzweigung näher als 5 m vor der Querfahrbahn (Art. 20 Abs. 2 Bst. d VRV)	50
214.1.	Parkieren auf einem Fussgängerstreifen (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf einem Fussgängerstreifen (Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV)	50
215.1.	Parkieren seitlich angrenzend an einen Fussgängerstreifen (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten seitlich angrenzend an einen Fussgängerstreifen (Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV)	50
216.	Halten auf einem Bahnübergang (Art. 20 Abs. 2 Bst. f VRV)	40
217.1.	Parkieren näher als 10 m vor einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 3 VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Behinderndes Halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen näher als 10 m vor einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
3.	Halten zum Güterumschlag näher als 10 m vor einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
218.1.	Parkieren näher als 10 m nach einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 3 VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Behinderndes Halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen näher als 10 m nach einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
3.	Halten zum Güterumschlag näher als 10 m nach einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
219.1.	Parkieren bei Haltestellentafeln öffentlicher Verkehrsbetriebe auf dem angrenzenden Trottoir (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 3 VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe auf dem angrenzenden Trottoir (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
220.1.	Parkieren vor Feuerwehrlokalen und Löscherätomagazinen (Art. 21 Abs. 2 Bst a iVm Art. 20 Abs. 3 VRV) bis 60 Minuten	100

2.	Halten zum Güterumschlag vor Feuerwehrlokalen oder Löscherätomagazinen (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
3.	Behinderndes Halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen vor Feuerwehrlokalen und Löscherätomagazinen (Art. 20 Abs. 3 VRV)	50
221.	Behinderndes Halten zum Güterumschlag neben Fahrzeugen, die längs des Strassenrandes parkiert sind (Art. 20 Abs. 4 VRV)	50
222.1.	Parkieren auf einem Radstreifen (Art. 21 Abs. 2 Bst. d VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf einem Radstreifen, wenn der Fahrradverkehr dadurch behindert wird (Art. 39 Abs. 3 VRV)	40
223.	Parkieren auf der Fahrbahn neben einem Radstreifen (Art. 21 Abs. 2 Bst. d VRV) bis 60 Minuten	100
226.	Halten oder Parkieren auf der linken Strassenseite, obwohl rechts kein Parkverbot oder Halteverbot signalisiert und die Strasse breit ist (Art. 20 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV)	50
227.	Parkieren auf dem Trottoir, wo dies Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen, wenn für die Fussgänger ein 1.5 m breiter Raum frei bleibt (Art. 40 Abs. 1a VRV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
228.1.	Parkieren auf dem Trottoir, wo dies Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen, ohne dass für die Fussgänger ein 1.5 m breiter Raum frei bleibt (Art. 40 Abs. 1a VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf dem Trottoir, ohne dass für Fussgänger ein 1,50 m breiter Raum frei bleibt (Art. 40 Abs. 1a VRV)	50
229.1.	Parkieren auf Längsstreifen für Fussgänger mit Behinderung des Fussgängerverkehrs (Art. 40 Abs. 3 VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf Längsstreifen für Fussgänger mit Behinderung des Fussgängerverkehrs (Art. 40 Abs. 3 VRV)	50
230.1.	Parkieren innerhalb des signalisierten Halteverbots (2.49; Art. 30 Abs. 1 SSV iVm Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten innerhalb des signalisierten Halteverbots (2.49; Art. 30 Abs. 1 SSV)	50

231.1.	Parkieren auf einem Busstreifen (Art. 34 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 4 SSV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf einem Busstreifen (6.08; Art. 34 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 4 SSV)	50
232.1.	Parkieren auf einem Ausstellplatz (4.15; Art. 46 Abs. 4 SSV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf einem Ausstellplatz (Art. 46 Abs. 4 SSV)	50
234.1.	Parkieren auf der Halteverbotslinie vor einem Fussgängerstreifen (6.25; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 76 Abs. 2 SSV und Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf der Halteverbotslinie vor einem Fussgängerstreifen (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 76 Abs. 2 SSV)	50
235.1.	Parkieren auf der Fahrbahn näher als 5 m vor einem Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf der Fahrbahn näher als 5 m vor einem Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist (Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV)	50
236.1.	Parkieren auf dem Trottoir vor einem Fussgängerstreifen neben einer Halteverbotslinie (6.25; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 76 Abs. 2 SSV und Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf dem Trottoir vor einem Fussgängerstreifen neben einer Halteverbotslinie (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 76 Abs. 2 SSV)	50
237.1.	Parkieren auf dem Trottoir näher als 5 m vor einem Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf einem Trottoir näher als 5 m vor einem Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist (Art. 20 Abs. 2 Bst. e VRV)	50
238.1.	Parkieren auf einer Sperrfläche (Art. 77 SSV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf einer Sperrfläche (Art. 77 SSV)	50
239.1.	Parkieren auf einer Zickzacklinie (Art. 78 Abs. 3 SSV) bis 60 Minuten	100
2.	Behinderndes Halten auf einer Zickzacklinie zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen (Art. 78 Abs. 3 SSV)	50

3.	Halten auf einer Zickzacklinie zum Güterumschlag (Art. 78 Abs. 3 SSV)	50
240.1.	Parkieren eines nichtberechtigten Fahrzeugs auf einem für gehbehinderte Personen reservierten Parkfeld (Art. 64 Abs. 5 und 78 Abs. 4 SSV) bis 60 Minuten	100
2.	Unberechtigtes Verwenden der "Parkkarte für behinderte Personen" (Art. 22b VRV)	100
241.1.	Parkieren auf einer Halteverbotslinie (Art. 78 Abs. 6 SSV iVm Art. 21. Abs. 2 Bst. a VRV) bis 60 Minuten	100
2.	Halten auf einer Halteverbotslinie (Art. 78 Abs. 6 SSV)	50
242.	Parkieren auf einer Hauptstrasse ausserorts (Art. 21 Abs. 2 Bst. b VRV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
243.	Parkieren auf einer Hauptstrasse innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe (Art. 21 Abs. 2 Bst. c VRV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
244.	Parkieren näher als 50 m bei einem Bahnübergang ausserorts (Art. 21 Abs. 2 Bst. e VRV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
245.	Parkieren näher als 20 m bei einem Bahnübergang innerorts (Art. 21 Abs. 2 Bst. e VRV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
246.	Parkieren auf einer Brücke (Art. 21 Abs. 2 Bst. f VRV)	

1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
247.	Parkieren vor einer Zufahrt zu einem fremden Gebäude (Art. 21 Abs. 2 Bst. g VRV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
248.	Parkieren vor einer Zufahrt zu einem fremden Grundstück (Art. 21 Abs. 2 Bst. g VRV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
250.	Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbotes (2.50; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 30 Abs. 1 SSV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
251.	Parkieren in einer Begegnungszone an nicht dafür gekennzeichneten Stellen (Art. 22b Abs. 3 SSV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
252.	Parkieren ausserhalb von Parkfeldern oder einem deutlich gekennzeichneten Belag (Art. 78 Abs. 1b SSV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
253.	Parkieren eines Fahrzeuges auf einem Parkfeld oder einem deutlich gekennzeichneten Belag, wenn diese Parkierungsfläche grössemässig nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (Art. 78 Abs. 1a und 1b SSV)	

1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
254.	Parkieren eines Fahrzeuges auf einem Parkfeld oder einem deutlich gekennzeichneten Belag, wenn diese Parkierungsfläche aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 78 Abs. 1 SSV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
255.	Parkieren auf einer Parkverbotslinie (6.22; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 78 Abs. 4 SSV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
256.	Parkieren auf einem Parkverbotsfeld (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 78 Abs. 4 SSV)	
1.	bis 2 Stunden	40
2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
257.1.	Behinderndes Parkieren auf einem Radweg mit darauf nicht zugelassenem Fahrzeug (2.60; Art. 35 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 2 SVG) bis 60 Minuten	100
2.	Behinderndes Halten auf einem Radweg mit darauf nicht zugelassenem Fahrzeug (2.60; Art. 35 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 2 SVG)	50
258.1.	Behinderndes Parkieren auf einem Fussweg mit darauf nicht zugelassenem Fahrzeug (2.61; Art. 35 Abs. 2 SVG iVm Art. 33 Abs. 2 SSV) bis 60 Minuten	100
2.	Behinderndes Halten auf einem Fussweg mit darauf nicht zugelassenem Fahrzeug (2.61; Art. 35 Abs. 2 SVG iVm Art. 33 Abs. 2 SSV)	50
259.	Parkieren in einer Fussgängerzone an nicht dafür gekennzeichneten Stellen (Art. 22c Abs. 2 SSV)	
1.	bis 2 Stunden	40

2.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	50
3.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	60
260.1.	Parkieren vor Signalen, wenn sie verdeckt werden (Art. 21 Abs. 2 Bst. a iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. g VRV), bis 60 Minuten	50
2.	Halten vor Signalen, wenn sie verdeckt werden (Art. 20 Abs. 2 Bst. g VRV)	40
261.	Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung mit mehr als 3500 kg Gesamtgewicht, Normalanhängern, Langmaterialanhängern, Arbeitsanhängern und Sattelanhängern zum Sachtransport mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg ausserhalb von dafür besonders signalisierten oder markierten Parkplätzen (Art. 22a Abs. 1 VRV)	100
3.	<b>Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr</b>	
300.1.	Überschreiten des zulässigen Gewichts nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit (Art. 8 und Art. 28 Abs. 2 SVG iVm Art. 65 Abs. 1 und 3 VRV)	
	a) um nicht mehr als 100 kg	100
	b) bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht bzw. Gesamtzugsgewicht von nicht mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 5 %	200
	c) bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht bzw. Gesamtzugsgewicht von mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, bis 5 %, aber nicht mehr als 1000 kg	250
300.2.	Überschreiten der zulässigen Achslast nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit, wenn das zulässige Gewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination nicht eingehalten ist (Art. 8 und 28 Abs. 2 SVG iVm Art. 65 Abs. 2 und 3 VRV)	
	a) um nicht mehr als 100 kg	100
	b) bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 2 %	250
300.3.	Überschreiten der zulässigen Achslast nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit, wenn sowohl das zulässige Gewicht des Fahrzeugs als auch der Fahr-	

	zeugkombination eingehalten ist (Art. 8 und 28 Abs. 2 SVG iVm Art. 65 Abs. 2 und 3 VRV)	
	a) um mehr als 2 %, aber nicht mehr als 5 %	40
	b) um mehr als 5 %	100
301.	Fahren mit einem Motorrad auf einem Trottoir (Art. 40 Abs. 2 SVG)	100
302.	Nichtbeibehalten des Platzes durch Motorradfahrer (inkl. Kleinmotorradfahrer) innerhalb der Kolonne, wenn der Verkehr angehalten wird (Art. 44 Abs. 2 SVG)	60
303.1.	Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit innerorts (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Art. 7 VRV, Art. 22 Abs. 1, Art. 22a und 22b Abs. 2 SSV)	
	a) 1 bis 5 km/h	30
	b) 6 bis 10 km/h	80
	c) 11 bis 13 km/h	130
	d) 14 bis 16 km/h	180
	e) 17 oder 18 km/h	230
	f) 19 oder 20 km/h	280
303.2.	Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit ausserorts (Art. 25 Abs. 1 SVG, Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Art. 7 VRV, Art. 22 Abs. 1 SSV)	
	a) 1 bis 5 km/h	30
	b) 6 bis 10 km/h	60
	c) 11 bis 13 km/h	90
	d) 14 oder 15 km/h	110
	e) 16 oder 17 km/h	150
	f) 18 oder 19 km/h	190
	g) 20 oder 21 km/h	240
	h) 22 km/h	290
	i) 23 km/h	340

	k)	24 km/h	390
	l)	25 km/h	440
304.	Nichtbeachten des Vorschriftssignals (Art. 25 Abs. 1 SVG)		
1.	"Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen" (2.01; Art. 18 Abs. 1 SSV)		80
2.	"Einfahrt Verboten" (2.02; Art. 18 Abs. 3 SSV)		80
3.	"Verbot für Motorwagen" (2.03; Art. 19 Abs. 1 Bst. a SSV)		80
4.	"Verbot für Motorräder" (2.04; Art. 19 Abs. 1 Bst. b SSV)		80
5.	"Verbot für Lastwagen" (2.07; Art. 19 Abs. 1 Bst. d SSV)		80
6.	"Verbot für Gesellschaftswagen" (2.08; Art. 19 Abs. 1 Bst. e SSV)		80
7.	"Verbot für Anhänger" (2.09; Art. 19 Abs. 1 Bst. f SSV)		80
8.	"Vorgeschriebene Fahrrichtung nach rechts" (2.32; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)		80
9.	"Vorgeschriebene Fahrrichtung nach links" (2.33; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)		80
10.	"Hindernis rechts umfahren" (2.34; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)		80
11.	"Hindernis links umfahren" (2.35; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)		80
12.	"Geradeausfahren" (2.36, 2.40, 2.41; Art. 24 Abs. 1 Bst. c SSV)		80
13.	"Rechtsabbiegen" (2.37, 2.39, 2.40; Art. 24 Abs. 2 SSV)		80
14.	"Linksabbiegen" (2.38, 2.39, 2.41; Art. 24 Abs. 2 SSV)		80
15.	"Kreisverkehr" (2.41.1; Art. 24 Abs. 4 SSV)		80
16.	"Abbiegen nach rechts verboten" (2.42; Art. 25 Abs. 1 SSV)		80
17.	"Abbiegen nach links verboten" (2.43; Art. 25 Abs. 1 SSV)		80
18.	"Wenden verboten" (2.46; Art. 27 Abs. 1 SSV)		80
19.	"Schneeketten obligatorisch" (2.48; Art. 29 Abs. 1 SSV)		80
20.	"Fussgängerzone" (2.59.3; Art. 22c Abs. 1 SSV)		80
21.	"Radweg" (2.60; Art. 40 Abs. 2 SVG iVm Art. 33 Abs. 1 SSV)		80
22.	"Fussweg" (2.61; Art. 40 Abs. 1 SVG iVm Art. 33 Abs. 2 SSV)		80
23.	"Rad- und Fussweg" (2.63, 2.63.1; Art. 40 Abs. 1 und 2 SVG)		80
24.	"Verbot für Anhänger mit Ausnahme von Sattel- und Einachsanhänger" (2.09.1; Art. 19 Abs. 1 Bst. f <sup>bis</sup> SSV)		80
25.	"Überholen verboten" (2.44; Art. 26 Abs. 1 SSV)		80

26.	"Überholen für Lastwagen verboten" (2.45; Art. 26 Abs. 2 SSV)	80
306.1.	Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Missachten des markierten Richtungspfeils (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 73 Abs. 2 SSV)	80
2.	Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Missachten des Konturpfeils der Lichtsignalanlage (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 SSV)	80
3.	Nichtfortsetzen der Fahrt in der Pfeilrichtung (einschliesslich allfälliges Überfahren einer Sicherheitslinie, welche die Fahrstreifen in gleicher Richtung voneinander abgrenzt [6.01]; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 72 Abs. 6 Bst. a sowie Art. 73 Abs. 1 und 2 SSV)	80
307.	Befahren eines Busstreifens (6.08; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 34 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 4 SSV)	60
308.	Nicht vollständiges Anhalten bei Stopp-Signalen (Rollstopp) (3.01; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 36 Abs. 1 SSV)	60
309.1.	Nichtbeachten eines Lichtsignals (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 67 und 68 Abs. 3 SSV)	200
2.	Nichtbeachten eines roten Lichts bei einem Bahnübergang (3.26; Art. 26 SVG iVm Art. 86 Abs. 3 SSV)	200
3.	Nichtbeachten eines akustischen Signals bei einem Bahnübergang (Art. 26 SVG iVm Art. 86 Abs. 3 SSV)	200
310.	Überfahren/Überqueren eines mit ununterbrochener Linie markierten Radstreifens (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 73 Abs. 5 SSV)	60
311.	Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt (Art. 3 Abs. 1 VRV)	80
312.1.	Nichttragen der Sicherheitsgurten durch die Führer in Motorfahrzeugen (Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4 Abs. 1 und 6 VRV)	50
2.	Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 14 Jahren (Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4 Abs. 1, 3 und 6 VRV)	50
313.1.	Nichttragen des geprüften Schutzhelmes durch die Führer von Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4a Abs. 1 VRV)	50

2.	Mitführen eines Kindes unter 14 Jahren ohne geprüften Schutzhelm auf Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4a Abs. 1 VRV)	50
314.	Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen innerorts (Art. 10 Abs. 3 VRV)	100
315.	Wechseln auf anderen Fahrstreifen zum Überholen auf Einspurstrecke (Art. 15 Abs. 3 VRV)	80
317.	Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen und das Fahrzeug gegen die unbefugte Inbetriebnahme zu sichern (Art. 24 Abs. 1 VRV)	50
318.1.	Nichtaufstellen des Pannensignals (Art. 25 Abs. 2 VRV)	50
2.	Vorschriftswidriges Aufstellen des Pannensignals (Art. 25 Abs. 2 VRV)	40
3.	Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am stehenden Fahrzeug (Art. 25 Abs. 3 Bst. a VRV)	40
4.	Missbräuchliche Verwendung der Warnblinklichter am fahrenden Fahrzeug (Art. 25 Abs. 3 Bst. b VRV)	40
5.	Nichtanbringen des Pannensignals an der Rückseite des abgeschleppten Fahrzeugs (Art. 25 Abs. 6 VRV)	40
319.	Anhalten eines schweren Motorwagens ausserorts näher als 100 m vor einem Bahnübergang, sofern dieser geschlossen ist (Art. 26 Abs. 1 VRV)	50
320.1.	Lernfahrten ohne Anbringen des L-Schildes (Art. 28 Abs. 1 VRV)	20
2.	Nichtentfernen des L-Schildes, wenn keine Lernfahrt stattfindet (Art. 28 Abs. 1 VRV)	20
321.1.	Unterlassen der Richtungsanzeige (Art. 29 Abs. 1 VRV)	80
2.	Nichteinstellen der Richtungsanzeige nach erfolgter Richtungsänderung (Art. 29 Abs. 2 VRV)	40
3.	Nichtmitführen der Winkelkelle, sofern erforderlich (Art. 29 Abs. 4 VRV)	40
322.	Missbräuchliche Abgabe von Warnsignalen (Art. 37 SVG iVm Art. 30 Abs. 1 VRV)	40
323.	Fahren ohne Licht (Art. 32 Abs. 2 Bst. a, Art. 38 Abs. 2 VRV)	

1.	bei beleuchteter Strasse nachts	60
2.	in einem beleuchteten Tunnel	60
324.	Fahren mit Standlicht (Art. 32 Abs. 2 Bst. a, Art. 38 Abs. 2 VRV)	
1.	bei beleuchteter Strasse nachts	40
2.	in einem beleuchteten Tunnel	40
325.	Missbräuchliche Verwendung von (Art. 33 VRV)	
1.	Nebellichtern	40
2.	Nebelschlussleuchten	40
3.	Suchlampen	40
4.	Arbeitslichtern	40
326.1.	Unnötiges Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs (Art. 34 Bst. a VRV)	50
2.	Unnötiges Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs (Art. 34 Bst. a VRV)	50
329.	Behinderndes Befahren von Längsstreifen für Fussgänger (Art. 40 Abs. 3 VRV)	60
330.	Fahren mit nicht gut lesbarem(n) Kontrollschild(ern) (Art. 55 Abs. 2 VRV)	60
331.1.	Mitführen von einer in Bezug auf die bewilligten Sitzplätze überzähligen Person (Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 VRV)	50
2.	Mitführen einer nicht berechtigten Person durch einen Motorradfahrer oder einen Führer eines anderen Motorfahrzeugs mit Lernfahrausweis (Art. 28 Abs. 3 VRV)	80
332.1.	Nichteinhalten des Nachtfahrverbots (Art. 89 Abs. 2 und 3 VRV)	
	a) bis eine Stunde	100
	b) um mehr als eine, aber nicht mehr als 2 Stunden	200
2.	Nichteinhalten des Sonntagsfahrverbotes (Art. 89 Abs. 1 und 3 VRV)	100
333.	Fahren mit verdecktem(n) Kontrollschild(ern) durch (Art. 55 Abs. 2 VRV)	
1.	Ladung	60

2.	Lastenträger	60
3.	Arbeitsgeräte und dergleichen	60
334.	Fahren mit verdeckter(n) Beleuchtungsvorrichtung(en) durch (Art. 55 Abs. 2 VRV)	
1.	Ladung	60
2.	Lastenträger	60
3.	Arbeitsgeräte und dergleichen	60
335.	Halten auf einem Fussgängerstreifen bei stockendem Verkehr (6.17; Art. 14 Abs. 3 VRV)	60
336.	Halten bei einer Strassenverzweigung auf der Fahrbahn für den Querverkehr bei stockendem Verkehr (Art. 14 Abs. 3 VRV)	60
337.	Nichtgewähren des Vortritts bei Fussgängerstreifen (Art. 31 SVG iVm Art. 8 Abs. 1 und 2 VRV)	80
338.	Unzulässiges Mitführen einer Person auf Fahrzeugen zum Sachentransport und auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Art. 59 VRV)	60
339.	Überfahren oder Überqueren einer Sicherheitslinie (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 72 Abs. 6 Bst. a SSV)	
1.	mit ganzer Wagenbreite	150
2.	mit zwei Rädern (Motorwagen)	100
3.	mit Motorrad oder Kleinmotorrad	100
4.	zum Abbiegen	150
340.	Nichteinhalten der Sperrzeiten (Art. 83 Abs. 2 VRV)	100
341.1.	Ungenügende Sicherung der Ladung (Art. 28 Abs. 2 SVG iVm Art. 71 Abs. 1 VRV)	100
2.	Ungenügende Kennzeichnung der überhängenden Ladung bei Tag (Art. 28 Abs. 2 SVG iVm Art. 56 Abs. 2 VRV)	100
342.1.	Fahren mit verschmutzten Scheiben und/oder Lichtern (Art. 55 Abs. 2 VRV)	50
2.	Fahren mit vereisten Scheiben und/oder Lichtern (Art. 55 Abs. 2 VRV)	100

343.	Befahren von Wegen, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen nicht eignen oder offensichtlich dafür nicht bestimmt sind (Fuss- und Wanderwege) (Art. 40 Abs. 1 SVG)	50
344.	Nebeneinanderfahren durch Fahrerinnen oder Führer von Motor- oder Kleinmotorrädern (Art. 42 Abs. 2 VRV)	50
4.	<b>Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Vorschriften über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge</b>	
400.	Nichtmitführen	
1.	des Pannensignals (Art. 90 Abs. 2 VTS)	40
2.	des Unterlegkeils bei schweren Motorwagen, ausgenommen Gefahrguttransporte (Art. 114 Abs. 1 VTS)	40
3.	der Bordapothek	40
	a) bei Motorfahrzeugen mit mehr als 1 m Breite und einer Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h, ausgenommen Gesellschaftswagen über 26 Sitzplätze (Art. 90 Abs. 3 VTS)	
	b) bei Gesellschaftswagen über 26 Sitzplätze (Art. 90 Abs. 3 VTS)	80
4.	eines vorgeschriebenen Feuerlöschers, ausgenommen Gefahrguttransporte (Art. 114 Abs. 2 und Art. 123 Abs. 4 VTS)	40
5.	des Unterlegkeils bei Anhängern, deren Gesamtgewicht 750 kg übersteigt, ausgenommen Gefahrguttransporte (Art. 195 Abs. 3 VTS)	40
401.	Führen oder Abstellen eines Fahrzeugs mit nicht vorschriftsgemäss angebrachten Kontrollschildern (Art. 45 Abs. 2, Art. 96, 124 Abs. 1, Art. 136 Abs. 4, Art. 162 Abs. 1, Art. 167 und 185 VTS)	60
402.1.	Führen eines Motorfahrzeugs mit mangelhaften Reifen (Art. 58 Abs. 4 VTS)	
	a) bei teilweise abgefahrenen Reifen, pro Reifen	80
	b) bei auf der ganzen Lauffläche abgefahrenen Reifen, pro Reifen	150
2.	Mitführen eines Anhängers mit mangelhaften Reifen (Art. 58 Abs. 4 VTS)	
	a) bei teilweise abgefahrenen Reifen, pro Reifen	80
	b) bei auf der ganzen Lauffläche abgefahrenen Reifen, pro Reifen	150

3.	Fahren mit Spikesreifen ohne oder mit nicht vorschriftsgemässer Geschwindigkeitstafel (Art. 62 Abs. 2 VTS)	20
4.	Verwenden von Spikesreifen	
	a) ausserhalb der Zeit, während der sie gestattet sind (Art. 62 Abs. 1 VTS)	60
	b) ohne alle Räder damit auszurüsten (Art. 61 Abs. 2 VTS)	60
5.	Fahren mit der Geschwindigkeitstafel, obwohl keine Spikes verwendet werden (Art. 62 Abs. 3 VTS)	20
403.	Verwenden eines Fahrzeugs mit einer unerlaubten akustischen Warnvorrichtung (Art. 82 Abs. 1 VTS)	40
404.	Fahren ohne vorgeschriebene(s) Kontrollschild(er) ausser Händlerschilder, pro Schild  (Art. 9 Abs. 1 SVG iVm Art. 96, Art. 124 Abs. 1, Art. 136 Abs. 4, Art. 162 Abs. 1, Art. 167 und 185 VTS)	100
405.	Fahren ohne Höchstgeschwindigkeitszeichen (Art. 45 Abs. 4, Art. 117 Abs. 2 und Art. 144 Abs. 6 VTS)	20
406.1.	Fahren ohne Landeszeichen des Immatrikulationsstaates (Art. 93 Abs. 4 VZV)	20
2.	mit ausländischem oder zusätzlich ausländischem Landeszeichen (Art. 45 Abs. 3 VTS)	20
407.	Fahren mit defekter Schalldämpfung (Art. 27 SVG iVm Art. 53 VTS)	100
5.	<b>Fahrzeughalterinnen und -halter</b>	
500.	Unterlassen der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Ausweises oder einer Bewilligung erfordern (Art. 26 Abs. 1, Art. 63 Abs. 5 und Art. 82 Abs. 2 und 3 VZV)	20
501.	Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die obligatorische Abgaswartung (Art. 57a Abs. 2 VRV)	
1.	bis 1 Monat	40
2.	um mehr als 1, aber nicht mehr als 3 Monate	100
3.	um mehr als 3, aber nicht mehr als 6 Monate	200

502.1.	Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit mangelhaften Reifen (Art. 58 Abs. 4 iVm Art. 138 Abs. 2 VTS)	
	a) bei teilweise abgefahrenen Reifen, pro Reifen	80
	b) bei auf der ganzen Lauffläche abgefahrenen Reifen, pro Reifen	150
2.	Inverkehrbringen eines Anhängers mit mangelhaften Reifen (Art. 58 Abs. 4 VTS)	
	a) bei teilweise abgefahrenen Reifen, pro Reifen	80
	b) bei auf der ganzen Lauffläche abgefahrenen Reifen, pro Reifen	150
503.1.	Nichtanbringen der Geschwindigkeitstafel bei Verwendung eines Fahrzeugs mit Spikesreifen (Art. 62 Abs. 2 VTS)	20
2.	Nicht vorschriftsgemässes Anbringen der Geschwindigkeitstafel bei Verwendung eines Fahrzeugs mit Spikesreifen (Art. 62 Abs. 2 VTS)	20
3.	Nichtentfernen der Geschwindigkeitstafel, obwohl keine Spikes verwendet werden (Art. 62 Abs. 3 VTS)	20
4.	Überlassen eines Fahrzeugs mit Spikesreifen ausserhalb der zulässigen Zeit (Art. 62 Abs. 1 VTS)	60
504.1.	Nichtanbringen des (der) vorgeschriebenen Kontrollschildes(r) ausser Händlerschilder (Art. 9 Abs. 1 SVG, Art. 96, 136 Abs. 4, Art. 162 Abs. 1, Art. 167 und 185 VTS)	100
2.	Nicht vorschriftsgemässes Anbringen der Kontrollschilder (Art. 45 Abs. 2, Art. 96, 124 Abs. 1, Art. 136 Abs. 4, Art. 162 Abs. 1, Art. 167 und 185 VTS)	60
505.	Nichtanbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens (Art. 45 Abs. 4 iVm Art. 117 Abs. 2 und Art. 144 Abs. 6 VTS)	20
506.	Nichtvornehmenlassen der wiederkehrenden Nachprüfung der Feuerlöcher (Art. 114 Abs. 2 und Art. 123 Abs. 5 VTS); pro auf dem Fahrzeug vorhandenem Feuerlöcher	50
507.	Überlassen eines Fahrzeuges mit defekter Schalldämpfung (Art. 88 Abs. 3 SVG iVm Art. 27 SVG und Art. 53 VTS)	100
6.	<b>Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln</b>	
600.1.	Loslassen der Lenkvorrichtung (Art. 3 Abs. 3 VRV)	20

2.	Loslassen der Pedale durch die Radfahlerin oder den Radfahrer (Art. 3 Abs. 3 VRV)	20
601.	Nichttragen des Schutzhelmes durch die Führerin oder den Führer eines Motorfahrrades (Art. 53 Abs. 5 SVG, Art. 4a Abs. 3 VRV)	30
602.	Halten auf dem Fussgängerstreifen, wenn der Verkehr stockt (Art. 14 Abs. 3 VRV)	20
603.	Unnötiges Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Motorfahrrades (Art. 24 Abs. 1 und Art. 34 Bst. a VRV)	20
604.	Fahren ohne Licht (Art. 38 Abs. 1 SVG iVm Art. 31 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 2 VRV)	
1.	bei beleuchteter Strasse nachts	40
2.	bei unbeleuchteter Strasse nachts	60
3.	in einem beleuchteten Tunnel	20
4.	obwohl es die Witterung erfordert (Art. 38 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 Bst. b VRV)	40
605.1.	Unerlaubtes Befahren des Trottoirs (Art. 40 Abs. 2 SVG iVm Art. 40 Abs. 2 VRV)	40
2.	Behinderndes Befahren von Längssteifen für Fussgänger (Art. 40 Abs. 3 VRV)	30
606.1.	Mitführen von Gegenständen, welche die Zeichengebung verunmöglichen oder erschweren (Art. 41 Abs. 2 VRV)	20
2.	Sich aufstellen vor einer wartenden Autokolonne (Art. 41 Abs. 3 VRV)	20
3.	Überholen einer wartenden Autokolonne durch Slalomfahren (Art. 41 Abs. 3 VRV)	20
607.	Verbotenes Nebeneinanderfahren (Art. 43 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 SVG iVm Art. 42 Abs. 1 VRV)	
1.	mehrere Fahrräder	20
2.	mehrere Motorfahrräder	20
3.	Fahrrad und Motorfahrrad	20
608.1.	Sich ziehen lassen (Art. 43 Abs. 3 SVG)	20
2.	Sich schleppen lassen (Art. 43 Abs. 3 SVG)	20

3.	Sich stossen lassen (Art. 43 Abs. 3 SVG)	20
609.	Unerlaubtes Mitführen	
1.	einer über 7 Jahre alten Person (Art. 61 Abs. 3 VRV)	20
2.	eines höchstens 7-jährigen Kindes (Art. 28 Abs. 1 SVG iVm Art. 61 Abs. 3 VRV)	20
610.1.	Stossen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes durch die Führerin oder den Führer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	20
2.	Ziehen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes durch die Führerin oder den Führer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	20
3.	Schleppen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes durch die Führerin oder den Führer (Art 69 Abs. 1 VRV)	20
611.	Nichtbeachten des Vorschriftssignals (Art. 25 Abs. 1 SVG)	
1.	"Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen" (2.01; Art. 18 Abs. 1 SSV)	30
2.	"Einfahrt verboten" (2.02; Art. 18 Abs. 3 SSV)	30
3.	"Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder" (2.05; Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV)	30
4.	"Verbot für Motorfahrräder" (2.06; Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV)	30
5.	"Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach rechts" (2.32; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)	30
6.	"Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach links" (2.33; Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)	30
7.	"Hindernis rechts umfahren" (2.34; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	30
8.	"Hindernis links umfahren" (2.35; Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	30
9.	"Geradeausfahren" (2.36, 2.40, 2.41; Art. 24 Abs. 1 Bst. c SSV)	30
10.	"Rechtsabbiegen" (2.37, 2.39, 2.40; Art. 24 Abs. 2 SSV)	30
11.	"Linksabbiegen" (2.38, 2.39, 2.41; Art. 24 Abs. 2 SSV)	30
12.	"Kreisverkehr" (2.41.1; Art. 24 Abs. 4 SSV)	30
13.	"Abbiegen nach rechts verboten" (2.42; Art. 25 Abs. 1 SSV)	30
14.	"Abbiegen nach links verboten" (2.43; Art. 25 Abs. 1 SSV)	30
15.	"Wenden verboten" (2.46; Art. 27 Abs. 1 SSV)	30
16.	"Radweg" (2.60; Art. 33 Abs. 1 SSV)	30
17.	"Begegnungszone" (2.59.5; Art. 22b Abs. 1 SSV)	30

18.	"Fussgängerzone"(2.59.3; Art. 22c Abs. 1 SSV)	30
612.1.	Benützen eines Fussweges ohne abzustiegen (2.61; Art. 25 Abs. 1 iVm Art. 33 Abs. 2 SSV)	30
2.	Benützen des Radweges in der verbotenen Fahrtrichtung (2.60; Art 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 33 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 7 SSV)	30
613.	Benützen eines Radstreifens in der verbotenen Fahrtrichtung (6.09; Art. 33 und 73 Abs. 7 SSV)	30
614.	Nicht vollständiges Anhalten bei Stopp-Signalen (Rollstopp) (3.01; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 36 Abs. 1 SSV)	30
615.1.	Nichtbeachten eines Lichtsignals (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 3 SSV)	50
2.	Nichtbeachten eines roten Lichts bei einem Bahnübergang(3.26; Art. 26 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 3 SSV)	50
3.	Nichtbeachten eines akustischen Signals bei einem Bahnübergang (Art. 26 SVG iVm Art. 86 Abs. 3 SSV)	50
4.	Nichtbeachten der Handzeichen durch die Polizei (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 65 SSV)	50
616.1.	Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Missachten des markierten Richtungspfeils sowie des Konturpfeils der Lichtsignalanlage (Art. 25 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 2 SSV)	30
2.	Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 73 Abs. 2 SSV)	30
617.1.	Unterlassen des Handzeichens beim Rechtsabbiegen (Art. 36 Abs. 1 SVG iVm Art. 29 Abs. 1 VRV)	20
2.	Unterlassen des Handzeichens beim Linksabbiegen (Art. 36 Abs. 1 SVG iVm Art. 29 Abs. 1 VRV)	30
3.	Unterlassen des Handzeichens beim Überholen (Art. 29 Abs. 1 VRV)	20
618.	Überfahren oder Überqueren einer Sicherheitslinie (Art. 25 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 SVG iVm Art. 72 Abs. 6 Bst. a SSV)	40
619.	Befahren eines Busstreifens (Art. 25 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 SVG iVm Art. 34 Abs. 1 SSV)	30

620.	Befahren eines Weges, der sich für Fahrräder und Motorfahr- räder nicht eignet oder offensichtlich nicht dafür bestimmt ist (Art. 40 Abs. 1 SVG)	30
621.	Nichtbenützen (Art. 43 Abs. 1 SVG)	
1.	des Radweges	20
2.	des Radstreifens	20
622.	Abstellen eines Fahrrades oder Motorfahrrades, wo das Halten oder das Parkieren verboten ist aufgrund	
1.	allgemeiner Verkehrsregeln (Art. 35 Abs. 2 SVG iVm Art. 20 Abs. 2 Bst. a bis f und Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 VRV)	20
2.	von Signalen (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 21 Abs. 2 Bst. a VRV und Art. 30 SSV)	20
3.	von Markierungen (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 Bst. a und d und Art. 40 Abs. 3 VRV; Art. 34 Abs. 1, Art. 77 und 78 Abs. 1, 3, 4 und 6 SSV)	20
623.	Nichtgewähren des Vortritts bei Fussgängerstreifen (Art. 31 SVG iVm Art. 8 Abs. 1 und 2 VRV)	40
624.	Nichtsichern gegen die Verwendung durch Unbefugte (Art. 35 Abs. 3 SVG iVm Art. 24 Abs. 1 VRV)	
1.	eines Fahrrades	20
2.	eines Motorfahrrades	20
7.	<b>Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motor- fahrrädern; Vorschriften über technische Anforderungen an Strassen- fahrzeuge und administrative Bestimmungen</b>	
700.1.	Benützen eines Fahrrades ohne Fahrradvignette (Art. 17 Abs. 1 SVG iVm Art. 213 Abs. 3 VTS)	20
2.	Benützen eines Motorfahrrades ohne Kontrollschild oder ohne Kontrollmarke bei bestehender Versicherung (Art. 79 Abs. 2, Art. 81 und Art. 117 Abs. 3 VZV; Art. 175 Abs. 5 VTS)	30
3.	Benützen eines Motorfahrrades ohne den erforderlichen Fahr- zeugausweis (Art. 79 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 VZV)	40
4.	Benützen eines Motorfahrrades ohne gültiges Kontrollschild oder ohne gültige Kontrollmarke (Art. 79 Abs. 2, Art. 81 und 117 Abs. 3 VZV)	60

701.1.	Überlassen eines Fahrrades - namentlich einem Kind - ohne Fahrradkennzeichen (Vignette) zum Fahren (Art. 17 Abs. 1 und Art. 94 Abs. 5 SVG)	20
2.	Überlassen eines Motorfahrrades ohne Kontrollschild oder ohne Kontrollmarke bei bestehender Versicherung zum Gebrauch (Art. 79 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 6 VZV iVm Art. 13 der Verordnung über Ausweise, Bewilligungen und Kennzeichen; Art. 175 Abs. 5 VTS)	30
3.	Überlassen eines Motorfahrrades ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis zum Gebrauch (Art. 79 Abs. 2 VZV)	40
4.	Überlassen eines Motorfahrrades ohne gültiges Kontrollschild oder ohne gültige Kontrollmarke zum Gebrauch (Art. 79 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 6 VZV iVm Art. 13 der Verordnung über Ausweise, Bewilligungen und Kennzeichen; Art. 175 Abs. 5 VTS)	60
702.1.	Fahren mit nicht gut lesbarem Kontrollschild (Art. 55 Abs. 2 VRV iVm Art. 175 Abs. 5 VTS)	20
2.	Fahren mit verändertem Kontrollschild (Art. 175 Abs. 5 VTS)	40
703.	Fahren ohne	
1.	Glocke (Art. 175 Abs. 1 und Art. 218 Abs. 2 VTS)	20
2.	Diebstahlsicherung (Art. 175 Abs. 1 und Art. 218 Abs. 3 VTS)	20
3.	fest angebrachte Rückstrahler (Art. 180 Abs. 1 Bst. b und Art. 217 Abs. 1, 2 und 4 VTS)	30
4.	den erforderlichen Rückspiegel bei Motorfahrrädern (Art. 181 Abs. 1 VTS)	20
704.	Mangelhafter Zustand des Reifens, pro Reifen (Art. 175 Abs. 1 und Art. 214 Abs. 1 VTS)	20
8.	<b>Mitfahrerinnen und Mitfahrer (allgemein)</b>	
800.	Nichttragen	
1.	der Sicherheitsgurten durch die Mitfahrerinnen oder Mitfahrer (Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4 Abs. 1 VRV)	50
2.	eines geprüften Schutzhelmes durch Mitfahrerin oder Mitfahrer auf Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4a Abs. 1 VRV)	50
801.1.	Stossen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes durch eine Mitfahrerin oder einen Mitfahrer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	20

2.	Ziehen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes durch eine Mitfah- rerin oder einen Mitfahrer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	20
3.	Schleppen eines Fahrzeugs oder Gegenstandes durch eine Mit- fahrerin oder einen Mitfahrer (Art. 69 Abs. 1 VRV)	20
9.	<b>Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Benützerinnen und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten</b>	
900.1.	Nichtbenützen des Trottoirs (Art. 45 Abs. 1 SVG und Art. 48a Abs. 1 VRV)	10
2.	Nichtbenützen des Längsstreifens für Fussgänger (Art. 40 Abs. 3 und Art. 48a Abs. 1 VRV iVm Art. 76 Abs. 3 SSV)	10
901.	Nichtbenützen (Art. 45 Abs. 1 und Art. 48a Abs. 1 VRV)	
1.	des Fussgängerstreifens, sofern er weniger als 50 m entfernt ist	10
2.	einer Überführung, sofern sie weniger als 50 m entfernt ist	10
3.	einer Unterführung, sofern sie weniger als 50 m entfernt ist	10
902.	Nichtbeachten des Signals	
1.	"Verbot für Fussgänger" (2.15; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 19 Abs. 3 SSV und Art. 48a Abs. 1 VRV)	20
2.	"Fussweg" (2.61; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 33 Abs. 2 SSV und Art. 48a Abs. 1 VRV)	10
903.	Nichtbeachten	
1.	eines Lichtsignals (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 45 Abs. 6 und Art. 48a Abs. 1 VRV und Art. 67 SSV)	20
2.	eines roten Lichts bei einem Bahnübergang (3.26; Art. 26 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 3 SSV und Art. 48a Abs. 1 VRV)	20
3.	eines akustischen Signals bei einem Bahnübergang (Art. 26 SVG iVm Art. 86 Abs. 3 SSV und Art. 48a Abs. 1 VRV)	20
4.	Nichtbeachten der Handzeichen durch die Polizei (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 65 Abs. 1 Bst. a SSV und Art. 48a Abs. 1 VRV)	20
905.	Umgehen, Übersteigen oder Unterqueren von Schranken oder Halbschranken (Art. 26 Abs. 3 und Art. 48a Abs. 1 VRV)	20
906.	Benützen eines Radweges durch Fussgängerinnen oder Fuss- gänger, wenn	

1.	ein Trottoir vorhanden ist (Art. 39 Abs. 2 VRV)	10
2.	ein Fussweg vorhanden ist (Art. 39 Abs. 2 VRV)	10
907.1.	Fahren ohne Licht (Art. 48a Abs. 4 VRV)	20
2.	Behinderndes Benützen der für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen (Art. 48 Abs. 2 VRV)	10
3.	Behinderndes Benützen der Fahrbahn verkehrsarmer Nebenstrassen (Art. 48 Abs. 2 VRV)	10
4.	Nichtbeachten des Signals "Verbot für fahrzeugähnliche Geräte" (2.15.3; Art. 19 Abs. 5 SSV)	10
5.	Verwendung von fahrzeugähnlichen Geräten auf nicht zugelassenen Verkehrsflächen (Art. 48 Abs. 1 und 2 VRV)	10
6.	Missachten des Vortritts der Fussgänger (Art. 48a Abs. 2 VRV)	20
<b>9.5</b>	<b>Reiterinnen und Reiter sowie Führerinnen und Führer von Tieren</b>	
950.1.	Reiten eines Tiers nachts oder, wenn die Witterung es erfordert, ohne die vorgeschriebene Beleuchtung (Art. 38 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 4 SVG iVm Art. 51 Abs. 2 VRV)	30
2.	Führen eines Tiers nachts oder, wenn die Witterung es erfordert, ohne die vorgeschriebene Beleuchtung (Art. 38 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 4 SVG iVm Art. 51 Abs. 2 VRV)	30
3.	Unterlassen der Verwendung der vorgeschriebenen Beleuchtung vorn und hinten bei einer Reiterkolonne (Art. 38 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 4 SVG iVm Art. 51 Abs. 2 VRV)	30
4.	Unterlassen der Verwendung der vorgeschriebenen Beleuchtung vorn und hinten bei einer Tiergruppe (Art. 38 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 4 SVG iVm Art. 51 Abs. 2 VRV)	30
951.	Nichtanbringen von rückstrahlenden Gamaschen am Reittier (Art. 38 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 4 SVG iVm Art. 51 Abs. 2 VRV)	30
952.	Nichtbeachten der Vorschriftssignale	
1.	"Verbot für Tiere" (Verkehr von Zug-, Reit- und Saumtieren sowie Viehtrieb) (2.12; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 19 Abs. 1 Bst. i SSV)	30
2.	"Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen" für Tierfuhrwerke (2.01, Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 18 Abs. 1 SSV)	30
3.	"Einfahrt verboten" für Tierfuhrwerke (2.02; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 18 Abs. 3 SSV)	30

953.	Nichtbenützen des signalisierten Reitweges (2.62; Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 33 Abs. 2 SSV)	20
954.	Nichtbeachten der Regeln des Fahrverkehrs durch die Führerin oder den Führer eines Zug- und Reittieres	
1.	Nichtbeachten der Zeichengebung beim Einspuren und Abbiegen (Art. 36 Abs. 1 iVm Art. 46 Abs. 4 SVG)	30
2.	Nichtbeachten des Einspurens zum Abbiegen (Art. 34 Abs. 1 iVm Art. 46 Abs. 4 SVG)	20
3.	Nichtbeachten des Vortritts (Art. 34 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 4 SVG iVm Art. 16 bis 18 VRV)	30
4.	Nichtbeachten der Fahrordnung (Art. 46 Abs. 4 SVG iVm Art. 73 SSV)	20
955.1.	Nichtbeachten eines Lichtsignals (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 3 SSV)	50
2.	Nichtbeachten eines roten Lichts bei einem Bahnübergang (3.26; Art. 26 SVG iVm Art. 67 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 3 SSV)	50
3.	Nichtbeachten eines akustischen Signals bei einem Bahnübergang (Art. 26 SVG iVm Art. 86 Abs. 3 SSV)	50
4.	Nichtbeachten der Handzeichen durch die Polizei (Art. 25 Abs. 1 SVG iVm Art. 65 SSV)	50
956.	Verbotenes Nebeneinanderreiten zu zweit (Art. 49 Abs. 2 VRV)	
1.	innerorts bei Tag in einem geschlossenen Verband von mehr als sechs Reitern, pro Reiterin oder Reiter	10
2.	ausserorts bei Tag auf Strassen mit starkem Verkehr, pro Reiterin oder Reiter	20
3.	bei Nacht, pro Reiterin oder Reiter	30
957.	Mitführen von mehr als einem Handpferd durch die Reiterin oder den Reiter (Art. 49 Abs. 1 VRV)	20
958.	Nichtanbringen von wenigstens einem gut sichtbaren, nicht blendenden gelben Licht an der Seite des Verkehrs vorn und hinten an Tierfuhrwerken (Art. 38 Abs. 1 SVG iVm Art. 31 Abs. 4 VRV)	30

## Anhang 2

### Mindestanforderungen für Formulare

(Art. 3)

#### A. Quittungen für Ordnungsbussen

Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Polizeianschrift;
- b) Datum der Widerhandlung;
- c) angewendete Ziffer(n) der Bussenliste;
- d) Bussenbetrag;
- e) Nummer des Kontrollschildes;
- f) Unterschrift des Polizeibeamten.

#### B. Bedenkfrist-Formulare

1. Das Formular muss zusätzlich zu den Angaben gemäss Bst. A noch folgendes enthalten:
  - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort des Täters;
  - b) zusätzlich zur Nummer des Kontrollschildes die Marke und Kategorie des Fahrzeuges;
  - c) Zeit und Ort der Widerhandlung;
  - d) Datum der Abgabe des Formulars;
  - e) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird.
2. Dem Formular ist ein Einzahlungsschein beizugeben, damit der Täter die Busse durch die Post bezahlen kann.
3. Das Bedenkfrist-Formular kann unter Offenlassen der Personalien auch als Steckzettel verwendet werden.

---

1 Titel abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 170](#).

---

2 LR 741.03

---

3 Art. 2 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 170](#).

---

4 Art. 4 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 170](#).

---

5 Anhang 1 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 170](#) und [LGBL. 2010 Nr. 75](#).